

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 51.

München, den 20. Dezember 1884.

---

### Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 16. Dezember 1884, den Vollzug des Gesetzes über die Hagelversicherungsanstalt vom 13. Februar 1884 im Regierungsbezirke der Pfalz betr. — Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Namensbeilegung und Wappen-Vereinigung.

---

Nr. 16,427.

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Hagelversicherungsanstalt vom 13. Februar 1884 im Regierungsbezirke der Pfalz betreffend.

### Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 24 des Gesetzes vom 13. Februar 1884, die Hagelversicherungsanstalt betreffend, zu verordnen, was folgt:

#### § 1.

Das Gesetz vom 13. Februar 1884, die Hagelversicherungsanstalt betreffend, tritt für den Regierungsbezirk der Pfalz mit dem 1. Januar 1885 in Kraft.

## § 2.

Die Einziehung der Beiträge und Kosten (Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt im Regierungsbezirk der Pfalz nach den für diesen Regierungsbezirk geltenden Bestimmungen über Einhebung und zwangsweise Beitreibung von Staatssteuern.

## § 3.

Für Einhebung und Ablieferung der Beiträge einschließlich der Portoauslagen (Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes) werden den Steuereinnehmern und den Rentbeamten je 1 Prozent, für unmittelbar von einem Rentamte perzipirte oder von ihm beigetriebene Beiträge dem Rentbeamten  $1\frac{1}{2}$  Prozent von der Anstalt vergütet.

Linderhof, den 16. Dezember 1884.

## L u d w i g.

Fhr. v. Sellisch. v. Höß, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Sekretär,  
Ministerialrath v. Schlereth.

### Königlich Allerhöchste Bewilligung zur Namensbeilegung und Wappen- Vereinigung.

Seine Majestät der König haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Oktober l. Js. geruht, dem Gutsbesitzer Hector Freiherrn von Elosen in Gern, k. Amtsgerichts Eggenfelden, die nachgesuchte Be-

willigung zu ertheilen, daß er sich fortan in erblicher Weise Freiherr von Elosen-Günderode nenne und schreibe, sowie das freiherrlich von Günderode'sche Geschlechtswappen mit dem seinigen in der Weise vereinigt führe, wie ihm solches mittelst Urkunde vom obengenannten Tage allergnädigst verliehen worden ist.